

oder Ludwigs d. Fr. nicht unbedingt nur beschränkt leistungsfähig war. Sie dürfte in der Regel denjenigen Aufgaben technisch gewachsen gewesen sein, die ihr im Einzelfall ausdrücklich im Kapitulartext übertragen worden waren.

Im Gegensatz zu den Ausführungen in Ganshofs bedeutendem Kapitularienbuch, in dem der hier betrachtete Komplex nur einen kleinen Teilabschnitt ausmacht und des Autors Aufmerksamkeit nur relativ wenig zu fesseln vermochte, dürfte die hier durchgeführte Untersuchung erwiesen haben, daß dem geschriebenen Kapitularientext und seiner funktionellen, speziell rechtlichen Bedeutung erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Es konnte für die Zeit Karls d. Gr. und seiner Nachfolger gezeigt werden, daß dem schriftlichen Satzungsakt eine hohe rechtliche Bedeutung zukommen konnte. Im Kapitularienbereich hatte das Originalexemplar beweisrechtlichen Charakter. Um diesen zu stärken, wurde das Original *manu propria* beglaubigt. Es bleibt offen, ob dies vereinzelt geschah oder den Regelfall darstellt¹²⁰). Die Beglaubigung erfolgte mit den gleichen Mitteln wie in den Königsurkunden. Durch den Gebrauch der gleichen Beglaubigungsmittel mußte sich der Rechtscharakter der Kapitularien-Originale dem der Königsurkunden annähern. Dieser Vorgang läßt sich deutlich verfolgen. In der Zeit Karls des Kahlen wird erkennbar, daß das Originalexemplar eines Kapitulars dispositiven Charakter besaß und vor dem *verbum regis* rangierte. Damit ergibt sich für den gesamten Kapitularienbereich ein verändertes Bild. Die Konsequenzen aus diesem für die Beurteilung von Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit der einzelnen Karlinger zu ziehen, kann indes hier nicht unsere Aufgabe sein. Es ist offenkundig, daß dabei auch die allezeit herausragende Mitwirkung der Fideles und die sich daraus ergebende Konsensusfrage¹²¹) für den gesamten Zeitraum der karlingischen Satzungstätigkeit neu untersucht werden müssen. Beide Problemkreise konnten hier nicht angeschnitten werden. Ihre Bearbeitung ist aber dringend und verspricht äußerst interessante Ergebnisse¹²²).

¹²⁰) Offen bleibt auch die Frage nach der Häufigkeit der Besiegelung. Hier ist die Überlieferung naturgemäß ungünstiger als für die subscriptio. Vielleicht hing die Besiegelung auch vom Textumfang ab.

¹²¹) Für den Teilbereich karlingischer Herrscherverträge nach 840 siehe zu beiden Fragen R. Schneider, Brüdergemeine (wie Anm. 10) ... passim, speziell auch S. 33 ff.

¹²²) Vgl. dazu etwa R. Buchner in seiner Besprechung einer früheren Fassung von Ganshofs Kapitularienbuch (Rhein. Vjbl. 23, 1958, 311 f.). Unlängst schnitt auch K. F. Werner (Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls d. Gr., in: Karl d. Gr. 2, 1965, 129 Anm. 162) das Konsensusproblem kritisch an.